

Nachtragssatzung Stadt Ravensburg

Der Gemeinderat hat am 18.12.2023 die **Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024** wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	191.544.728 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	198.229.358 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	- 6.684.631 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.300.000 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	2.300.000 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 4.384.631 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	189.029.392 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	190.940.258 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.910.866 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	16.440.230 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.966.439 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 28.526.209 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 30.437.075 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.200.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.200.000 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	0 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalt (Saldo 2.7 und 2.10) von	- 30.437.075 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.200.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 59.075.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	500 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge	390 v.H.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Nachtragshaushaltssatzung.
2. Die angedruckten Budgetierungsregeln sind Bestandteil dieser Nachtragshaushaltssatzung.

§ 7 Finanzplanung

Die Finanzplanung 2025 – 2027 wird gemäß § 85 GemO Baden-Württemberg mit dem im Nachtragsplan 2024 abgedruckten Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt sowie dem Investitionsprogramm bis 2027 beschlossen.

Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb "Betriebshof Ravensburg"

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs "**Betriebshof Ravensburg**" wird gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigGB) durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	9.795.000 EUR
Aufwendungen von	9.795.000 EUR
Saldo	0 EUR
2. im Liquiditätsplan	
a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	9.795.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	9.355.000 EUR
Saldo	440.000 EUR
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	410.000 EUR
Saldo	- 410.000 EUR
c) Saldo aus a) und b)	30.000 EUR
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.000 EUR
Saldo	- 30.000 EUR
e) Saldo aus c) und d)	0 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
b) der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR
4. Mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	1.500.000 EUR
Die Kassenkredite werden von der Stadt Ravensburg im Rahmen der	
Einheitskassen abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)	

Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen"

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs "**Städtische Entwässerungseinrichtungen**" wird gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigGB) durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	11.177.200 EUR
Aufwendungen von	11.177.200 EUR
Saldo	0 EUR
2. im Liquiditätsplan	
a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	10.538.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	8.027.200 EUR
Saldo	2.511.500 EUR
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.805.000 EUR

Saldo	- 2.805.000 EUR
c) Saldo aus a) und b)	- 293.500 EUR
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.493.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.220.000 EUR
Saldo	293.500 EUR
e) Saldo aus c) und d)	0 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	2.193.500 EUR
b) der Verpflichtungsermächtigungen von	2.620.000 EUR
4. Mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	
Die Kassenkredite werden von der Stadt Ravensburg im Rahmen der	2.500.000 EUR
Einheitskassen abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)	

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 02.04.2024 die Kreditermächtigungen, die Verpflichtungsermächtigungen sowie die Kassenkredite genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung 20024 und der Nachtragswirtschaftspläne 2024 bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 GemO mit dem Hinweis, dass der Nachtragsplan 2024 in der Zeit **von Dienstag, 16.04.2024 bis Mittwoch, 24.04.2024** (je einschließlich) bei der Stadtkämmerei, Rudolfstraße 22, 1. OG, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 11.04.2024

Dr. Rapp, Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 11.04.2024